

Name und Anschrift der Ausbildungsstelle

Ort, Datum

Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare

Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum / in der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum -
Ausbildungszusage für Frau Rechtsreferendarin / Herrn Rechtsreferendar

Wir sagen Ihnen zu, Sie

- ☐ **in der Zeit des Pflichtwahlpraktikums (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO) vom**
im Berufsfeld (§§ 49 Abs. 1, 58 Abs. 3 JAPO)

☐ **1 Justiz**

Ausbildungs- und Prüfungsstoff in Grundzügen: Familienrecht (ohne Versorgungsausgleich, Annahme als Kind, Vormundschaft, Rechtliche Betreuung und Pflegschaft) und Verfahren in Familiensachen; Jugendstrafrecht einschließlich Verfahrensrecht

☐ **2 Verwaltung**

Ausbildungs- und Prüfungsstoff in Grundzügen: Beamtenrecht; Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts; Straßen- und Wegerecht einschließlich Planfeststellungsverfahren

☐ **3 Anwaltschaft**

Ausbildungs- und Prüfungsstoff in Grundzügen: anwaltliches Berufsrecht und Marketing; anwaltliches Gebührenrecht; Anwaltstaktik und Haftung des Rechtsanwalts einschließlich strafrechtlicher Risiken anwaltlicher Tätigkeit; vorsorgende Rechtsberatung aus anwaltlicher Sicht

Nach Nr. 1.6.1.3 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung kann das Pflichtwahlpraktikum bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt in Deutschland nur abgeleistet werden, wenn sie/er bereits seit drei Jahren zugelassen ist.

☐ **4 Wirtschaft**

Ausbildungs- und Prüfungsstoff in Grundzügen: Recht der Kapitalgesellschaften (ohne die Vorschriften über die Handelsbücher); Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht

☐ **5 Arbeits- und Sozialrecht**

Ausbildungs- und Prüfungsstoff in Grundzügen: Betriebsverfassungsrecht und Grundzüge des Tarifvertragsrechts; Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens; Grundzüge des Sozialrechts (nur Erstes, Drittes bis Siebtes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und des sozialgerichtlichen Verfahrens

☐ **6 Internationales Recht und Europarecht**

Ausbildungs- und Prüfungsstoff in Grundzügen: Internationales Privatrecht (Internationales Familien- und Erbrecht nur in Grundzügen, ohne Internationales Transportrecht), Internationales Zivilprozessrecht; aus dem Recht der Europäischen Union die in § 18 Abs. 2 Nr. 6 genannten Rechtsgebiete ohne Beschränkung auf die Grundzüge sowie die Wirtschafts- und Währungsunion in Grundzügen

☐ **7 Steuerrecht**

Ausbildungs- und Prüfungsstoff in Grundzügen: Umsatzsteuerrecht; Grundzüge ordnungsgemäßer Buchführung, Grundzüge des Bilanzrechts und des Bilanzsteuerrechts; Grundzüge des finanzgerichtlichen Verfahrens

☐ **8 Informationstechnologierecht und Legal Tech**

Ausbildungs- und Prüfungsstoff in Grundzügen: Informationstechnologierecht (nur Software- und IT-Vertragsrecht, Domainrecht, Immaterialgüterrecht und ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Regulierung digitaler Plattformen); Recht der Legal Tech-Anwendungen (nur Rechtsdienstleistungsgesetz, anwaltliches Berufsrecht und Vergütungsrecht, haftungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen)

- ☐ **in der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum (§ 48 Abs. 3 JAPO) bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (§ 56 JAPO)**

auszubilden und nach der Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum ein Ausbildungszeugnis zu erstellen.

Sofern keine allgemeine Zulassung als Ausbildungsstelle* für das Pflichtwahlpraktikum besteht, bestätigen wir für die Einzelfallzulassung (§ 49 Abs. 2 Satz 2 JAPO), dass

1. ein geeigneter Arbeitsplatz,
2. eine geeignete Person als Ausbilder,
3. ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Stempel, Unterschrift

* Die allgemein zugelassenen Stellen sind in Nr. 1.6 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung und im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - unter „Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare“ - „Pflichtwahlpraktikum (zugelassene Ausbildungsstellen)“ verzeichnet.